



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2008 vom 01.04.2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

#### **Stadt Diepholz**

Erste Änderungssatzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Seite 3

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2008 Seite 3-4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz Seite 4-7

#### **Stadt Twistringen**

Amtliche Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 26-(100/53) zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" – Ortschaft Mörsen Seite 7-8

#### **Gemeinde Stuhr**

Amtliche Bekanntmachung: Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode Bebauungsplan Nr. 23/188 „Ortskern Heiligenrode“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 9-10

#### **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Seite 10-11

#### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

##### **Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2008 Seite 11-12

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

<b>Gemeinde Engeln</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2008	Seite 13-14
<b>Gemeinde Martfeld</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2008	Seite 14-15
<b>Gemeinde Schwarme</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2008	Seite 15-16
<b>Gemeinde Süstedt</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2008	Seite 17-18
<b>Samtgemeinde Rehden</b> Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XV. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereich 44 - (Biogasanlage Wetschen)	Seite 18-19
<b>Gemeinde Barver</b> Hundesteuersatzung der Gemeinde Barver	Seite 19-23
<b>Gemeinde Dickel</b> Hundesteuersatzung der Gemeinde Dickel	Seite 23-28
<b>Gemeinde Hemsloh</b> Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemsloh	Seite 28-32
<b>Gemeinde Rehden</b> Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehden	Seite 32-36
<b>Gemeinde Wetschen</b> Hundesteuersatzung der Gemeinde Wetschen	Seite 37-41
Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“	Seite 41-42
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> <b>Flecken Siedenburg</b> Haushaltssatzung 2008 Flecken Siedenburg	Seite 42-43

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b> Feststellung gemäß § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bekanntgabe des LBEG vom 26.02.2008 B II f 1.7 II 2008-005	Seite 43-44
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</b> Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) über den Nahverkehrsplan für die Jahre 2008 - 2012 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Zweckverbandssatzung	Seite 44

## Stadt Diepholz

### Erste Änderungssatzung der Stadt Diepholz zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die zum 01.08.2007 in Kraft getretene Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird in der Anlage 1 in den Absätzen 3 und 4 bezüglich der häuslichen Ersparnis geändert:

„Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz in der jeweils gültigen Fassung.

Sonderregelung bei Wochenpflege:

Der Kostenbeitrag beträgt pauschal 45 % des gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelten Pflegegeldes. Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz in der jeweils gültigen Fassung.“

#### § 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 02.04.2008 in Kraft.

Diepholz, den 06.03.2008  
Dr. Schulze  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 06. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	18.686.300,00 €
in der Ausgabe auf	18.686.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.810.100,00 €
in der Ausgabe auf	2.810.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 813.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.298.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 314 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 6.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 06. März 2008  
gez. Dr. Schulze (LS)  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 17.03.2008 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.  
Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 20. März 2008  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
Dr. Schulze

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Niederschlagswasserbeseitigung der  
Stadt Diepholz**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Diepholz betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 02.12.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Niederschlagswassergebühren) in bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese einleiten.

## **§ 3 Grundstücksflächen**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (2) Grundstücke mit einer Größe von unter 10 m<sup>2</sup> bleiben unberücksichtigt.
- (3) Liegen Grundstücke mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB), gilt die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung (Grundstücksgrenze zur Straßenseite) und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, als berücksichtigungsfähig.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach den überbauten und befestigten Grundstücksflächen (z. B. Betonflächen, bituminöse Befestigungen, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann oder gelangt.
- (2) Als überbaute und befestigte Fläche eines Grundstücks gelten
  - a) bei Einfamilienhausgrundstücken/Reihenhäusern/lockerer Bebauung: 34 %
  - b) bei Mehrfamilienhausgrundstücken/Reihenhäusern (dichterer Bebauung)/  
Mischgebietsgrundstücken: 60 %
  - c) bei Gewerbegrundstücken: 71 %
  - d) in Kerngebieten/Innenstadt: 100 %

der Grundstücksfläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand des Grundstücks bei Beginn des Erhebungszeitraumes.

Bei sonstigen Flächen (z. B. Schulen, Krankenhaus, Schloss), die den Bereichen a) – d) nicht eindeutig zugeordnet werden können, erfolgt die Festsetzung im Einzelfall nach den tatsächlichen Gegebenheiten.

- (3) Sofern der Gebührenpflichtige im Einzelfall das Maß der tatsächlichen Bebauung und Befestigung eines Grundstückes mitteilt, sind diese Flächen für die Berechnung maßgebend.
- (4) Sofern ein Grundstück nur mit einem Überlauf an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist die gebührenpflichtige Grundstücksfläche nach Abs. 2 oder 3 nur zu 25 % zu berücksichtigen.
- (5) Die Bebauung eines Grundstückes oder die großemäßige Veränderung der befestigten Fläche wird, soweit sie nach Beginn des Erhebungszeitraumes erfolgt, mit Beginn des auf das Bekanntwerden der Veränderung folgenden Monats berücksichtigt, spätestens aber mit Beginn des Monats nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Gebührenpflichtige teilt der Stadt geplante Veränderungen vor Beginn der Maßnahme mit.
- (6) Erfolgt die Festsetzung nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3, hat der Gebührenpflichtige jede Änderung der Berechnungsgrundlage innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Änderungen zu Gunsten des Gebührenpflichtigen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam.

## **§ 5 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je angefangene 10 m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,74 €.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat anteilmäßig entsprechend den Vorschriften dieser Satzung festgesetzt.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§ 10  
Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 5 und 6, §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Diepholz, den 06.03.2008  
gez. Unterschrift  
Dr. Schulze  
Der Bürgermeister

(L. S.)

## **Stadt Twistringen**

### **Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung  
über die Veränderungssperre Nr. 3 26-(100/53) zum Aufstellungsbeschluss der  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" – Ortschaft Mörsen.**

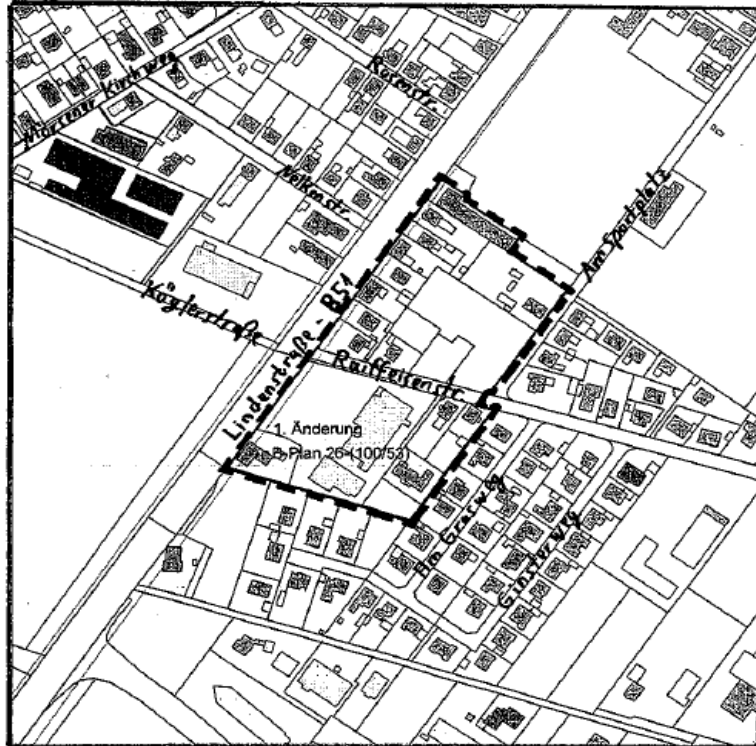
Der Rat der Stadt Twistringen hat in der Sitzung am 3. Mai 2007 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" – Ortschaft Mörsen aufzustellen und hat dazu am 27. März 2008 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 31.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

**Satzung**

beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße" besteht eine Veränderungssperre.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/53) "Raiffeisenstraße", das durch den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (3) Die genaue Lage ist der beiliegenden Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.



## § 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Twistringen den 27. März 2008  
Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez.: K. Meyer

## Gemeinde Stuhr

### Amtliche Bekanntmachung

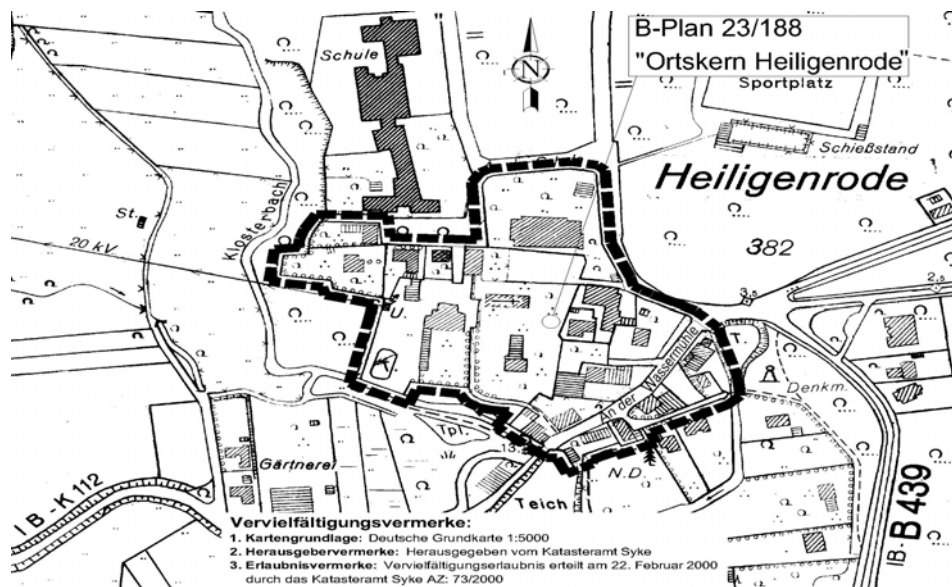
#### Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode

#### Bebauungsplan Nr. 23/188 „Ortskern Heiligenrode“

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 05.03.2008 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

#### Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.



Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 06.03.2008

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Im Auftrag  
Bechtel L.S.

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 11.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **I. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.273.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.273.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.448.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.272.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.645.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.298.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

##### **II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### **a) im Erfolgsplan mit**

Erträgen in Höhe von	331.600,00 €
Aufwendungen in Höhe von	331.600,00 €.

b) <u>im Vermögensplan mit</u>	
Einnahmen in Höhe von	23.900,00 €
Ausgaben in Höhe von	23.900,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.070.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.02.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 06.03.2008 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden wird.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Engeln

### Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Engeln in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	594.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	594.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	179.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Engeln, den 12.02.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 27.02.2008 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Martfeld

### Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.952.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.968.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.759.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.827.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	164.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

#### §6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Martfeld, den 27.02.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 11.03.2008 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden wird.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Schwarme

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 20.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.514.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.550.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.429.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.423.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	416.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	655.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 20.02.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 07.03.2008 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Süstedt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	905.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	905.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	873.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	816.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

## §6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 25.02.2008

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch

## Samtgemeinde Rehden

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden

#### Genehmigung der XV. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### - Änderungsbereich 44 - (Biogasanlage Wetschen)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.12.2007, Az.: 63 DH 03736/2007/82, die XV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz aufgeführten Auflagen sind inzwischen eingearbeitet.

Die Änderungsbereich 44 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.



### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 30,00 €   |
| b) für den zweiten Hund          | 48,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund       | 72,00 €   |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Staffordshire Bullterrier
  5. sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

### § 4

#### Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl
  2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls
    - der Polizei
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
  3. Hunden, die als
    - Meldehunde,
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist geeigneter Weise nachzuweisen;
  4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
  5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
  6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

### **§ 5 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.  
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Barver oder in einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.  
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

### **§ 8 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

### **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes mitzuteilen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
- sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,
- bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Barver erlassene Hundesteuersatzung vom 15.12.1997 außer Kraft.

Barver, den 13. Dezember 2007  
gez. Osterbrink  
Bürgermeister

gez. Bloch  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Dickel**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Dickel**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, hat der Rat der Gemeinde Dickel seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

## **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 30,00 €   |
| b) für den zweiten Hund          | 48,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund       | 72,00 €   |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

### **§ 4 Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl
  2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls
    - der Polizei
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
  3. Hunden, die als Meldehunde,
    - Sanitätshunde,

- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist geeigneter Weise nachzuweisen;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

## **§ 5 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Dickel oder in einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.  
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes mitzuteilen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
- sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,
- bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Dickel erlassene Hundesteuersatzung vom 25.02.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

Dickel, den 19. Dezember 2007  
gez. Gödke  
Bürgermeister

gez. Bloch  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Hemsloh**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemsloh**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 18,00 €   |
| b) für den zweiten Hund          | 24,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund       | 36,00 €   |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

#### **§ 4**

#### **Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl

2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden

- des Zolls
- der Polizei
- des Bundesgrenzschutzes

aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

3. Hunden, die als

- Meldehunde,
- Sanitätshunde,
- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist geeigneter Weise nachzuweisen;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

#### **§ 5**

#### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Hemsloh oder in einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.  
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes mitzuteilen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
- sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt
  4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Hemsloh erlassene Hundesteuersatzung vom 10.04.2001 außer Kraft.

Hemsloh, den 11. Dezember 2007

gez. Schlüter  
Bürgermeister

gez. Bloch  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Rehden**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehden**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 27. Februar 2008 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 30,00 €   |
| b) für den zweiten Hund          | 48,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund       | 72,00 €   |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

### **§ 4 Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl
  2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls
    - der Polizei
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
  3. Hunden, die als
    - Meldehunde,
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist geeigneter Weise nachzuweisen;
  4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
  5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

### **§ 5 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Rehden oder in einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.  
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes mitzuteilen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,
- bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Rehden erlassene Hundesteuersatzung vom 08.04.1997 außer Kraft.

Rehden, den 27. Februar 2008  
gez. Grelle  
Bürgermeister

gez. Bloch  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Wetschen

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Wetschen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund           | 30,00 €   |
| b) für den zweiten Hund          | 48,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund       | 72,00 €   |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier,
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl
  2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls
    - der Polizei
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
  3. Hunden, die als
    - Meldehunde,
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist geeigneter Weise nachzuweisen;
  4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
  5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
  6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
- Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

## **§ 5 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.  
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Wetschen oder in einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.  
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes mitzuteilen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,

3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Wetschen erlassene Hundesteuersatzung vom 11.12.2000 außer Kraft.

Wetschen, den 20. Dezember 2007  
gez. Dünnemann  
Bürgermeister

gez. Bloch  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 20.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Auf der Hardt III“ in Kraft.

#### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wetschen, den 27.02.2008  
Gemeinde Wetschen  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

## **Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg**

### **Haushaltssatzung 2008 Flecken Siedenburg**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 789.600 € und in der Ausgabe auf 789.600 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 86.000 € und in der Ausgabe auf 86.000 € festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 131.600 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer  |  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A |  | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B                             |  | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  |  | 350 v.H. |

Siedenburg, 20.12.2007  
gez. Runge  
Bürgermeister

gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.02.2008, Az.: FD 30-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 05.03.2008  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Feststellung gemäß § 3 a des  
Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)  
Bekanntgabe des LBEG vom 26.02.2008, B II f 1.7 II 2008-005

Die Firma Erdgas Münster GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster, plant die Errichtung und den Betrieb der HD-Erdgasleitungen Siedenburg - Staffhorst (Ltg. Nr. 27) sowie Staffhorst - Campen (Ltg. Nr. 47.1). In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 17.235 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.02.2008  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
Rehbein

## **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den Nahverkehrsplan für die Jahre 2008 – 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Nach der Produktion der Schlussfassung erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Zweckverbandssatzung.

Der Nahverkehrsplan ist ab dem 31.03.2008 auf [www.zvbn.de](http://www.zvbn.de) verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 27. März 2008  
Christof Herr  
Geschäftsführer